

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 26

TELL

Ausgabetag 11. Mai 1949

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Seite	Tag	Seite
Militärregierung Deutschland			
Amerikanisches Kontrollgebiet			
	143	25. 4. 1949	146
		25. 4. 1949	146
		25. 4. 1949	147
Magistrat		Preisamt	
Arbeit			
25. 4. 1949	145	2. 5. 1949	147

Am tliche Bekanntmachungen

Magistrat		Arbeit	
Personal und Verwaltung			
28. 4. 1949	Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln ..	148	26. 4. 1949 Öffentliche Aufforderung zur An- und Abmeldung von Lehrverhältnissen
30. 4. 1949	Bekanntmachung über die Durchführung einer landwirtschaftlichen Betriebszählung mit Bodenbenutzungserhebung	148	
Finanzwesen		Berliner Zentralbank	
1. 5. 1949	Bekanntmachung der Festsetzung des Durchschnittskurses für den Monat April 1949	148	2. 5. 1949 Bekanntmachung über den Aufruf der blauen Ausgabe von 20 DM-Banknoten der Bank deutscher Länder
			148

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

**Militärregierung Deutschland
Amerikanisches Kontrollgebiet**

GESETZ Nr. 19

Verfügung über Vermögenswerte, die sich in der amerikanischen Zone oder im amerikanischen Sektor von Berlin befinden und die dem früheren Deutschen Reich, einem früheren deutschen Staat (einschließlich des Staates Preußen), Land oder einer Provinz gehört haben.

Es erscheint wünschenswert, eine Klärung der Eigentumsverhältnisse an Vermögenswerten herbeizuführen, die sich in der amerikanischen Zone oder im amerikanischen Sektor von Berlin befinden und die am 8. Mai 1945 dem Deutschen Reich oder einem deutschen Staat (einschließlich des Staates Preußen), Land oder einer Provinz gehört haben.

Es erscheint zweckdienlich, die Verfügung über solche Vermögenswerte gesetzlich zu regeln.

Es wird daher angeordnet:

ARTIKEL I

1. Vorbehaltlich der in Artikel XIV, Ziffer 18, enthaltenen Bestimmungen werden hiermit alle Vermögenswerte, die sich in der amerikanischen Zone Deutschlands oder im amerikanischen Sektor von dem Deutschen Reich und am 8. Mai 1945 unmittelbar oder mittelbar des Deutschen Reichs oder eines deutschen Staats (einschließlich des besetzten Preußen), Land oder einer Provinz gehört haben, für beschlagnahmt erklärt, insoweit nicht bereits gemäß Gesetzgebung der

Militärregierung Ermächtigungen und Anordnungen zur Verfügung über diese Werte ergangen sind. Alle Rechte und Interessen an diesen Vermögenswerten und das Eigentumsrecht an diesen Werten gehen auf die amerikanische Militärregierung Deutschlands über; die Verfügung über diese erfolgt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

ARTIKEL II

2. Der Ministerpräsident (in Bremen der Präsident des Senats und in Berlin der Oberbürgermeister) oder der von ihm bestellte Beamte wird hiermit bestimmt und ermächtigt, die gemäß Artikel IV, Ziffer 4 und 5, Artikel V, Ziffer 7 und 8, Artikel VI, Ziffer 10, und Artikel VII, Ziffer 11, notwendigen Übertragungen des Eigentums an diesen Vermögenswerten durchzuführen.

ARTIKEL III

3. Der Gebrauch von Vermögenswerten durch die Streitkräfte der Besatzungsmächte ist nicht als ein Umstand zu erachten, der einer gemäß diesem Gesetz erfolgenden Übertragung entgegensteht; ein solcher Gebrauch dauert an bis zur Freigabe des betreffenden Vermögenswertes durch die Streitkräfte der Besatzungsmächte.

ARTIKEL IV

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels VII, Ziffer 11, dieses Gesetzes wird hiermit gemäß Artikel I dieses Gesetzes beschlagnahmtes Vermögen des Reiches, das aus

- a) Gebäuden mit ihrem gesamten Zubehör und Mobiliar, die in der Regel vorzugsweise der Unterbringung von Ämtern der Reichsregierung gedient haben,
- b) Vermögenswerten, die zum Gebrauch des Zoll-, Gesundheits-, Wetter- und Leuchtturmdienstes und für Einrichtungen der Schifffahrtshilfe und des Fischereiwesens bestimmt waren,

- c) Vermögenswerten, die zum Gebrauch der Reichsbahn, Reichsautobahn, Reichswasserstraßen und der Reichspost (ausgenommen die unter Ziffer 5 genannten Werte) bestimmt waren.
- d) Vermögenswerten, die dem Kriegsvorsorgungswesen oder anderen Unterstützungs- und Versicherungsorganisationen auf Gegenseitigkeit gedient haben.

bestand, auf das Land, in dem diese Vermögenswerte gelegen sind, zu treuen Händen übertragen (auf die Stadt Berlin, wenn sich die Werte im amerikanischen Sektor von Berlin befinden), als Treuhänder für einen deutschen, den Ländern übergeordneten Staat, den die Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierungen anerkennen werden. Gegenwärtig bestehende Regelungen bezüglich Besitz, Verwaltung und Gebrauch der in diesem Absatz genannten Vermögenswerte bestehen für die Dauer des Treuhandverhältnisses fort, soweit nicht andere ihnen zweckmäßig erscheinende Regelungen von der Militärregierung oder den zuständigen deutschen Behörden getroffen werden. Soweit die gesetzgebende Körperschaft eines solchen anerkannten deutschen Staates in dieser Ziffer genannte Vermögenswerte ausdrücklich bezeichnet, werden diese Werte endgültig an diesen deutschen Staat übertragen, falls die Militärregierung hierzu ihr Einverständnis gibt. Das Treuhandverhältnis bezüglich von Vermögenswerten, die nicht, wie vorstehend, ausdrücklich bezeichnet worden sind oder bezüglich deren das Einverständnis zur Übertragung nicht innerhalb eines Jahres von der obengenannten Errichtung eines deutschen Staates angegeben worden ist, endet mit diesem Zeitpunkt, und das Land, in dem diese Vermögenswerte gelegen sind (die Stadt Berlin, falls sich die Werte im amerikanischen Sektor von Berlin befinden), erhält volles Eigentum an diesen Werten.

5. Vermögenswerte der früheren Reichspost, die am 31. Dezember 1945 unmittelbar oder mittelbar für Zwecke des Rundfunks verwendet wurden, werden hiermit an die der Allgemeinheit dienende Rundfunkorganisation übertragen, welche in dem betreffenden Lande gemäß deutschen Gesetzen geschaffen worden ist. Falls am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Lande keine öffentliche Rundfunkorganisation bestehen sollte, die zur Empfangnahme solcher Vermögenswerte berechtigt wäre, so werden solche Vermögenswerte treuhänderisch an dieses Land übertragen, als Treuhänder für eine der Allgemeinheit dienende Rundfunkorganisation, die zu deren Empfangnahme berechtigt ist. Das Land hat diese Vermögenswerte an eine solche Organisation zu übertragen, sobald diese geschaffen worden ist.

ARTIKEL V

6. Vorbehaltlich der in Artikel VI, Ziffer 10, dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen geht das Eigentum an gemäß Artikel I dieses Gesetzes beschlagnahmter Vermögenswerten, welche am 8. Mai 1945 einem zu der Zeit bestehenden deutschen Staat (einschließlich des Staates Preußen), Land oder einer Provinz gehörten, deren Territorien nunmehr ganz oder zum Teil in das „Gebiet“ fallen (Begriffsbestimmung gemäß Artikel XII; im folgenden als „Gebiet“ bezeichnet) hiermit auf das Land über, in dem diese Werte am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelegen sind (auf die Stadt Berlin, wenn sich die Werte im amerikanischen Sektor von Berlin befinden).

7. Wenn einer juristischen Person, an der das Deutsche Reich oder ein früherer deutscher Staat (einschließlich des Staates Preußen), Land oder eine Provinz eine Mehrheitsbeteiligung besaß, Vermögenswerte gehören, die innerhalb des „Gebietes“ gelegen sind, diese juristische Person ihren Sitz jedoch außerhalb des „Gebietes“ hat, so werden diese Vermögenswerte an das innerhalb des „Gebietes“ gelegene Land treuhänderisch übertragen, als Treuhänder für eine neu zu errichtende juristische Person. Eine derartige juristische Person ist innerhalb eines Jahres vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder innerhalb einer kürzeren, von der Militärregierung zu genehmigenden Frist durch das innerhalb des „Gebietes“ gelegene Land zu errichten, das an der erstgenannten juristischen Gesellschaft die stärkste Beteiligung hat. Die Aktien der neu errichteten juristischen Person oder andere das Eigentum an dieser nachweisende Urkunden sollen den Wert aller Vermögenswerte der früheren juristischen Person verkörpern, die innerhalb des „Gebietes“ gelegen sind, und sollen zwischen den Ländern des „Gebietes“ im Verhältnis ihres Aktienbesitzes an der alten Gesellschaft zum Gesamtkapital der alten Gesellschaft, soweit es im „Gebiet“ ausständig ist, aufgeteilt werden.

8. Wenn sich ergibt, daß keines der innerhalb des „Gebietes“ gelegenen Länder an der früheren juristischen Person beteiligt war, so endet das Treuhandverhältnis innerhalb eines Jahres nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, und das Land, in welchem die Vermögenswerte gelegen sind (die Stadt Berlin, wenn sich die Vermögenswerte im amerikanischen Sektor von Berlin befinden), soll volles Eigentum daran erhalten.

9. Die Behandlung von Minderheitsinteressen an der früheren juristischen Person, die Privatpersonen zustehen, wird gemäß eines von der Militärregierung zu genehmigenden Planes erfolgen.

ARTIKEL VI

10. Das Eigentum an solchen Vermögenswerten, die Kunstwerke, Kulturgegenstände, Statuen oder Museumsstücke sind, und die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der amerikanischen Zone Deutschlands oder im amerikanischen Sektor von Berlin gelegen sind und am 8. Mai 1945 dem Deutschen Reich oder einem deutschen Staat (einschließlich des Staates Preußen), Land oder einer Provinz gehört haben, deren Territorien zum größten Teil außerhalb des „Gebietes“ liegen, geht hiermit treuhänderisch auf das Land über, in dem diese Vermögenswerte gelegen sind (auf die Stadt Berlin, wenn sich die Werte im amerikanischen Sektor der Stadt Berlin befinden), als Treuhänder für den in Artikel IV, Ziffer 4, dieses Gesetzes genannten deutschen Staat; diese Werte sind nach Errichtung dieses deutschen Staates und auf Anordnung der Militärregierung durch diesen Staat zu übertragen. Bis zur Übertragung bleiben die gegenwärtig bestehenden Regelungen für die Pflege und Aufbewahrung von solchen Vermögenswerten in Kraft oder es werden andere diesbezügliche Regelungen getroffen, wie sie von den zuständigen Behörden als angemessen erachtet werden.

ARTIKEL VII

11. Gemäß Artikel I dieses Gesetzes beschlagnahmte Vermögenswerte, die nach dem 30. Januar 1933 vom Deutschen Reich oder einem früheren deutschen Staat erworben worden und die eine Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen Partei oder sonstige demokratischen Organisation weggenommen worden sind, werden auch wenn sie vom Reich für einen der in Artikel IV, Ziffer 4, dieses Gesetzes genannten Zweck verwendet worden waren, hiermit treuhänderisch dem Lande übertragen, in dem sie gelegen sind (die Stadt Berlin, wenn sich die Werte im amerikanischen Sektor von Berlin befinden), als Treuhänder für den früheren Eigentümer oder falls keine gegenwärtig bestehende Organisation mit dem früheren Eigentümer völlig identisch ist, als Treuhänder für eine oder mehrere neue, von der Militärregierung genehmigte Organisationen, deren Bestrebungen denen des früheren Eigentümers ähnlich sind. Die in Artikel II dieses Gesetzes genannten Mittelspersonen sollen das Eigentum an solchen Vermögenswerten an den früheren Eigentümer oder die Nachfolgeorganisation sobald als möglich übertragen. Die Eigentumsübertragung an solche Organisationen ist in der Weise vorzunehmen, die vorgesehen ist für die Übertragung des Eigentums von nationalsozialistischen Organisationen in Direktive Nr. 50 des Kontrollrats, in dem Gesetz Nr. 55 der Militärregierung und in Gesetzen und Anweisungen, die zu deren Durchführung erlassen worden sind.

ARTIKEL VIII

12. Das Eigentum an Vermögenswerten, die gemäß Artikel I dieses Gesetzes beschlagnahmt worden sind und über die in diesem Gesetz keine andere Verfügung getroffen ist, geht hiermit über auf das Land, in dem diese Vermögenswerte gelegen sind (auf die Stadt Berlin, wenn sich die Werte im amerikanischen Sektor von Berlin befinden).

ARTIKEL IX

13. Das Eigentum geht auf den Erwerber von Vermögenswerten nach Maßgabe dieses Gesetzes über mit allen am Tage der Übertragung bestehenden Belastungen und Haftungen bis zu dem Betrag, der dem Wert dieses Eigentums gleichkommt.

ARTIKEL X

14. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf folgende Gruppen von Vermögenswerten.

- Kulturelle und historische Archive und öffentliche, private und kirchliche Dokumente und Akten, die sich auf die Tätigkeit, die Rechte, Ansprüche, Verträge, Verfassungen usw. von Familien, Körperschaften, Gemeinden, Kirchen oder Staaten beziehen und die nach dem 1. September 1939 aus einem anderen Gebiet Deutschlands als dem „Gebiet“ entfernt worden sind;
- Reichsmarkguthaben bei Geldinstituten im „Gebiet“ einschließlich Reichsmarkguthaben, welche ausschließlich aus Einlagen in alten, nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 61 der Militärregierung (Währungsgesetz) ablieferungspflichtigen Währungsbanknoten stammen, die auf Grund des Gesetzes Nr. 63 der Militärregierung (Umstellungsgesetz) erloschen sind;
- Vermögenswerte, die unmittelbar oder mittelbar dem Deutschen Reich gehörten und die Verwendung in Verbindung mit der Erzeugung, dem Verleih und der Aufführung von Filmen gefunden haben;
- Vermögenswerte der Eisen-, Stahl- und Kohlenindustrie, die den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 75 der Militärregierung unterliegen.

ARTIKEL XI

15. Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten Vermögenswerte als am dem Orte gelegen, wo sie sich gewöhnlich befinden.

ARTIKEL XII

16. Der Ausdruck „Gebiet“, wie er in diesem Gesetz gebraucht wird, bedeutet die Länder Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden und den amerikanischen Sektor von Berlin. Sobald die anderen Militärregierungen Gesetzgebung erlassen haben, welche die Amerikanische Militärregierung für Deutschland als diesem Gesetz ähnlich erachtet, so soll das „Gebiet“ auch Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg, Baden, Württemberg-Hohenzollern, Rheinland-Pfalz und den britischen und französischen Sektor von Berlin umfassen, wie sie am 1. September 1945 bestand haben.

ARTIKEL XIII

17. Soweit die Militärregierung keine anderen Anweisungen erteilt, soll der Ministerpräsident eines jeden Landes (in Bremen der Senatspräsident, in Berlin der Oberbürgermeister) oder der von ihm bestimmte zuständige Beamte Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind.

ARTIKEL XIV

18. Soweit die Amerikanische Militärregierung für Deutschland keine abweichenden Anweisungen und Ausführungsbestimmungen gemäß diesem Gesetz erläßt, erstrecken sich die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht auf Vermögenswerte, die den Charakter von gemeinnützigen öffentlichen Betrieben haben, im amerikanischen Sektor von Berlin gelegen sind und einen Teil einer wirtschaftlichen Einheit bilden, die sich in mehr als einem Sektor von Berlin befindet und im Betrieb ist, einschließlich von Vermögenswerten der Reichsbahn, Reichsautobahn und Reichspost, ohne jedoch auf diese beschränkt zu sein.

ARTIKEL XV

19. Alle Gesetzgebung, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch steht, wird hiermit aufgehoben.

20. Der in Artikel IV, Ziffer 4, genannte deutsche Staat kann nach Inkrafttreten seines Grundgesetzes jede auf diesem Gesetz beruhende Verfügung zugunsten der Länder, die mit einer in dem Grundgesetz vorgesehenen Verfügung in Widerspruch steht, außer Kraft setzen.

ARTIKEL XVI

21. Dieses Gesetz tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden und im amerikanischen Sektor von Berlin am 20. April 1949 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Magistrat

Arbeit

Gesetz über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin

§ 1

Unterstützungsberechtigte

Arbeitslosenunterstützung erhält, wer arbeitsfähig und arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist und in den letzten 12 Monaten vor Eintritt des Unterstützungsfalles wenigstens 26 Wochen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hat. Für Heimkehrer gilt die vorgeschriebene Beschäftigungszeit als erfüllt, sofern sie sich innerhalb 4 Wochen nach Rückkehr beim Arbeitsamt ihres Wohnbezirks gemeldet haben.

Als Verlängerungszeiten gelten:

1. die Zeiten, in denen sich Arbeitslose in einem geregelten Ausbildungsgang zur Berufsumschulung oder Fortbildung befunden oder daran teilgenommen haben, oder
2. durch Krankheit, Schwangerschaft oder Wochenbett zeitweise arbeitsunfähig waren.

Die Rahmenfristen des ersten Absatzes verlängern sich im Höchstfall auf drei Jahre.

Umlerner erhalten gleichfalls Arbeitslosenunterstützung, wenn sie die Anwartschaftszeit erfüllt haben.

§ 2

Arbeitsfähigkeit

Arbeitsfähig ist, wer nicht invalide und nicht krank ist. Für den Begriff der Invalidität gelten die Entscheidungen der Sozialversicherung.

§ 3

Arbeitswilligkeit

Wer als Arbeitnehmer eine zumutbare Arbeit oder eine Umschulung ohne berechnete Gründe ablehnt, erhält keine Unterstützung. Berechnete Gründe zur Ablehnung einer Arbeit liegen u. a. vor, wenn:

1. für die Arbeit nicht der tarifliche oder — soweit ein solcher nicht festgesetzt ist — der im Beruf ortsübliche Lohn gezahlt wird,
2. die Arbeit dem Arbeitslosen auf Grund seines körperlichen Zustandes nicht zugemutet werden kann,
3. die angebotene Arbeit durch Ausstand oder Aussperrung frei geworden ist, für die Dauer des Ausstandes oder der Aussperrung
4. der Arbeitgeber die vorgeschriebenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes oder die Vorschriften, die zum Schutz der Moral ergangen sind, verletzt,
5. der Arbeitslose zur Verrichtung seiner Arbeit seinen Wohn- oder Aufenthaltsort wechseln muß und dadurch die Versorgung der Angehörigen nicht ausreichend gesichert ist.

§ 4

Wartezeiten

Die Arbeitslosenunterstützung wird nach einer Wartezeit gewährt. Sie beginnt mit dem Tage der Arbeitslosmeldung. Bezieht der Arbeitslose noch Arbeitsentgelt, so wird der Beginn der Wartezeit um die Zeit hinausgeschoben, für die dem Arbeitslosen keine Unterstützung zusteht.

§ 5

Dauer der Wartezeiten

Die Wartezeit beträgt 3 Tage; die Wartezeit entfällt, wenn die Arbeitslosmeldung im unmittelbaren Anschluß an:

1. Kurzarbeit von mindestens vierwöchiger Dauer, infolge der das Arbeitsentgelt um mindestens ein Drittel gekürzt war,
2. Arbeitsunfähigkeit von mindestens vierwöchiger Dauer,
3. behördlich angeordneter Verwahrung von mindestens vierwöchiger Dauer in einer Anstalt

erstattet wird. Die Wartezeit entfällt außerdem für die Dauer der Hockade.

§ 6

Regelmäßige Meldung

Für die Tage, für die der Arbeitslose die vorgeschriebene Meldung beim Arbeitsamt oder der von diesem bestimmten Stelle ohne genügende Entschuldigung unterläßt, darf keine Arbeitslosenunterstützung gewährt werden. Eine nachträgliche Entschuldigung beim Vorliegen triftiger Gründe ist zulässig.

§ 7

Zusammensetzung der Unterstützung

(1) Die Arbeitslosenunterstützung besteht aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen für Angehörige.

(2) Familienzuschläge sind nur für solche Angehörigen des Arbeitslosen zu zahlen, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden, sowie für Stief- und Pflegekinder und allen auf der Steuerkarte als abzugspflichtig vermerkten Personen (zuschlagsberechtigte Angehörige). Der Familienzuschlag darf nur gewährt werden, wenn der Arbeitslose den Angehörigen bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ganz oder überwiegend unterhalten hat.

Diese Einschränkung gilt nicht, wenn ein Unterhaltsanspruch erst nach Eintritt der Arbeitslosigkeit entstanden ist oder im Falle der Leistungsfähigkeit des Arbeitslosen entstanden wäre. Sie gilt ferner nicht, wenn es sich um ein eheliches, für ehelich erklärtes, an Kindes Statt angenommenes oder uneheliches Kind des Arbeitslosen handelt. Bei Stiefkindern gilt die Einschränkung nur, wenn das Stiefkind einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten hat.

(3) Der Familienzuschlag wird nicht gewährt, sofern der Angehörige für seine eigene Person Hauptunterstützung bezieht.

(4) Mietzuschläge können bei Vorliegen besonderer Umstände gewährt werden.

§ 8

Höhe der Arbeitslosenunterstützung

(1) Die Arbeitslosenunterstützung wird nach folgender Tabelle gezahlt.

(2) Die Arbeitslosenunterstützung bestimmt sich nach dem Durchschnittsarbeitsentgelt, das der Arbeitslose in den letzten 26 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung vor seiner Arbeitslosmeldung bezogen hat.

Arbeitsentgelt wöchentlich DM	Hauptunterstützung DM	Arbeitslosen-Unterstützungswöchensätze für Unterstützungsempfänger mit ... Angehörigen						Höchstbetrag der ALU DM	Familienzuschlag für jeden weiteren Angehörigen	
		1	2	3	4	5	6		für den 1.	für jeden weiteren
1	—,60							—,80		
2	1,50							1,60		
3	2,10	2,40						2,40		
4	3,—	3,20						3,20		
5	3,60	3,90						4,—		
6	4,20	4,80						4,80		
7	5,10	5,40						5,60		
8	5,70	6,30						6,40		
9	6,60	7,20						7,20		
10	7,20	7,80						8,—		
11	7,80	8,70						8,80		
12	8,70	9,60						9,60		
13	9,30	10,20						10,40		
14	9,90	11,10						11,20		
15	10,50	12,—						12,—		
16	10,80	12,60						12,80		
17	11,40	13,50						13,60		
18	12,—	14,40						14,40	2,40	
19	12,30	14,70	15,—					15,20	2,40	
20	12,60	15,—	15,90					16,—	2,40	
21	13,20	15,90	16,80					16,80	2,70	
22	13,50	16,20	17,40					17,60	2,70	
23	14,10	16,80	18,30					18,40	2,70	1,50
24	14,40	17,40	18,90	19,20				19,20	3,—	1,50
25	14,70	17,70	19,20	19,80				20,—	3,—	1,50
26	15,—	18,—	19,50	20,70				20,80	3,—	1,50
27	15,60	18,60	20,10	21,60				21,60	3,—	1,50
28	15,90	18,90	20,40	21,90				22,40	3,—	1,50
29	16,20	19,50	21,—	22,50	23,10			23,20	3,30	1,50
30	16,50	19,80	21,60	23,10	24,—			24,—	3,30	1,80
31	16,80	20,10	21,90	23,70	24,60			24,80	3,30	1,80
32	17,10	20,40	22,20	24,—	25,50			25,60	3,30	1,80
33	17,40	21,—	22,80	24,60	26,40			26,40	3,60	1,80
34	17,70	21,30	23,10	24,90	26,70	27,—		27,20	3,60	1,80
35	18,—	21,60	23,40	25,20	27,—	27,90		28,—	3,60	1,80
36	18,30	21,90	23,70	25,50	27,30	28,80		28,80	3,60	1,80
37	18,60	22,20	24,—	25,80	27,60	29,40		29,60	3,60	1,80
38	18,90	22,80	24,60	26,40	28,20	30,—		30,40	3,90	1,80
39	18,90	22,80	24,60	26,40	28,20	30,—	31,20	31,20	3,90	1,80
40	19,20	23,10	24,90	26,70	28,50	30,30	31,80	32,—	3,90	1,80
41	19,50	23,40	25,20	27,—	28,80	30,60	32,40	32,80	3,90	1,80
42	19,50	23,40	25,50	27,60	29,70	31,80	33,60	33,60	3,90	2,10
43	19,80	23,70	25,80	27,90	30,—	32,10	34,20	34,40	3,90	2,10
44	20,10	24,—	26,10	28,20	30,30	32,40	34,50	35,20	3,90	2,10
45	20,10	24,—	26,10	28,20	30,30	32,40	34,50	36,—	3,90	2,10
46	20,40	24,60	26,70	28,80	30,90	33,—	35,10	36,80	4,20	2,10
47	20,70	24,90	27,—	29,10	31,20	33,30	35,40	37,60	4,20	2,10
48	21,—	25,20	27,30	29,40	31,50	33,60	35,70	38,40	4,20	2,10
49	21,—	25,20	27,30	29,40	31,50	33,60	35,70	38,40	4,20	2,10
50	21,30	25,50	27,60	29,70	31,80	33,90	36,—	38,40	4,20	2,10
51	21,30	25,50	27,60	29,70	31,80	33,90	36,—	38,40	4,20	2,10
52	21,60	25,80	27,90	30,—	32,10	34,20	36,30	38,40	4,20	2,10
53	21,60	25,80	27,90	30,—	32,10	34,20	36,30	38,40	4,20	2,10
54	21,90	26,40	28,50	30,60	32,70	34,80	36,90	38,40	4,50	2,10
55	21,90	26,40	28,50	30,60	32,70	34,80	36,90	38,50	4,50	2,10
56	22,20	26,70	28,80	30,90	33,—	35,10	37,20	39,20	4,50	2,10
57	22,20	26,70	28,80	30,90	33,—	35,10	37,20	39,90	4,50	2,10
58	22,50	27,—	29,10	31,20	33,30	35,40	37,50	40,60	4,50	2,10
59	22,50	27,—	29,40	31,80	34,20	36,60	39,—	41,30	4,50	2,10
60	22,80	27,30	29,70	32,10	34,50	36,90	39,30	42,—	4,50	2,40
61	22,80	27,30	29,70	32,10	34,50	36,90	39,30	42,70	4,50	2,40
62	22,80	27,30	29,70	32,10	34,50	36,90	39,30	43,40	4,50	2,40
63	23,10	27,60	30,—	32,40	34,80	37,20	39,60	44,10	4,50	2,40
64	23,10	27,60	30,—	32,40	34,80	37,20	39,60	44,80	4,50	2,40
65	23,40	28,20	30,60	33,—	35,40	37,80	40,20	45,50	4,80	2,40
66	23,40	28,20	30,60	33,—	35,40	37,80	40,20	46,20	4,80	2,40
67	23,40	28,20	30,60	33,—	35,40	37,80	40,20	46,90	4,80	2,40
68	23,70	28,50	30,90	33,30	35,70	38,10	40,50	47,60	4,80	2,40
69	23,70	28,50	30,90	33,30	35,70	38,10	40,50	48,30	4,80	2,40
70	24,—	28,80	31,20	33,60	36,—	38,40	40,80	49,—	4,80	2,40

- 1) Die Hauptunterstützung beträgt wöchentlich für jede DM des
- | Arbeitsentgeltes | bis 12 DM | 72 vom Hundert | DM | 8,64 |
|---------------------|-----------|----------------|------|-------|
| für jede weitere DM | bis 15 DM | 60 vom Hundert | 1,80 | 10,44 |
| für jede weitere DM | bis 18 DM | 48 vom Hundert | 1,44 | 11,88 |
| für jede weitere DM | bis 24 DM | 42 vom Hundert | 2,52 | 14,40 |
| für jede weitere DM | bis 30 DM | 36 vom Hundert | 2,16 | 16,56 |
| für jede weitere DM | bis 36 DM | 30 vom Hundert | 1,80 | 18,36 |
| für jede weitere DM | bis 48 DM | 21 vom Hundert | 2,52 | 20,88 |
| für jede weitere DM | bis 60 DM | 18 vom Hundert | 1,80 | 22,68 |
| für jede weitere DM | bis 70 DM | 12 vom Hundert | 1,20 | 23,88 |
- 2) Hauptunterstützung und Familienzuschläge sowie Mietzuschlag dürfen zusammen die Höchstgrenze nicht überschreiten.

§ 9

Versicherung während des Unterstützungsbezuges

Der Unterstützungsempfänger ist während des Bezuges der Unterstützung bei der Versicherungsanstalt Berlin versichert. Im Falle einer Erkrankung, die Arbeitsunfähigkeit nach sich zieht, wird die Arbeitslosenunterstützung für die ersten drei Tage weitergezahlt.

§ 10

Meldepflichtige Einnahmen

Wer Arbeitslosenunterstützung empfängt, ist ohne Aufforderung verpflichtet, es unverzüglich dem Arbeitsamt anzuzeigen, wenn

1. er aus einer früheren Beschäftigung eine Abfindung oder Entschädigung erhält,
2. er oder einer seiner Angehörigen, für den ein Familienzuschlag gezahlt wird, eine entlohnte Arbeit übernimmt oder sonstiges Einkommen bezieht,
3. ihm Krankengeld, Wochengeld, Rente aus der Unfallversicherung, Invalidenrente, Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder und Pensionen usw. gezahlt werden,
4. einer seiner Angehörigen, für den ein Familienzuschlag gewährt wird, stirbt, die häusliche Gemeinschaft verläßt oder ihm von einem Dritten Unterhalt gewährt wird.

§ 11

Anrechnungsvorschriften

(1) Die im § 10 bezeichneten Einnahmen werden insoweit angerechnet, als sie den Betrag von 35,— DM monatlich übersteigen.

(2) Ist entgegen den Anrechnungsvorschriften einem Arbeitslosen Unterstützung gewährt worden, so kann das Arbeitsamt die Erstattung der zuviel gezahlten Beträge verlangen.

(3) Zur Befriedigung des Ersatzanspruches darf auf rückständige Bezüge bis zu ihrer vollen Höhe, auf andere Bezüge nur bis zu ihrer halben Höhe zurückgegriffen werden. Der Zustimmung des Bezugsberechtigten bedarf es nicht.

(4) Der Ersatzanspruch ist der Stelle gegenüber geltend zu machen, die dem Arbeitslosen die Bezüge zu zahlen hat. Im Falle der Geltendmachung hat die Stelle die Bezüge bis zur Tilgung des Ersatzanspruches an das Arbeitsamt abzuführen. Wegen des Ersatzanspruches ist die Pfändung der genannten Bezüge zulässig.

§ 12

Sperrfristen

(1) Wenn der Arbeitslose den Verlust einer ihm zumutbaren Arbeit selbst verschuldet oder herausgefordert hat oder die Verrichtung einer solchen Arbeit ablehnt oder unterläßt, so erhält er für vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung.

(2) Im Wiederholungsfalle kann das Arbeitsamt die Unterstützung für einen längeren Zeitraum, höchstens jedoch 6 Wochen, versagen oder entziehen.

(3) Zeiten, für die Arbeitslosenunterstützung versagt oder entzogen oder in denen der nach § 6 vorgeschriebenen Meldepflicht nicht nachgekommen worden ist, sind auf die Unterstützungsdauer (§ 13) anzurechnen.

§ 13

Dauer der Unterstützung

Die Arbeitslosenunterstützung wird auf die Dauer von 13 Wochen gewährt und kann für die Zeit der Blockade auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

§ 14

Unpfändbarkeit und Abzugsfreiheit

Die Arbeitslosenunterstützung ist nicht pfändbar. Sie unterliegt nicht der Einkommen- und Kirchensteuer, Sozialversicherungsbeiträgen und anderen Abzügen.

§ 15

Spruchbehörden

(1) Bei jedem Arbeitsamt wird ein Spruchausschuß gebildet.

(2) Der Spruchausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Arbeitsamtes oder einem von ihm Beauftragten und je einem der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beisitzer, die dem Beratungsausschuß des Arbeitsamtes angehören.

§ 16

(1) Bei der Abteilung für Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin wird eine Spruchkammer gebildet.

(2) Die Spruchkammer besteht aus dem Leiter der Abteilung für Arbeit oder einem von ihm Beauftragten und je einem der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beisitzer, die dem Beratungsausschuß der Abteilung für Arbeit angehören.

§ 17

Einspruch und Berufung

(1) Gegen Anordnungen und Verfügungen der Arbeitsämter, die sich aus diesem Gesetz ergeben, kann Einspruch beim Spruchausschuß des Arbeitsamtes innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides erhoben werden.

(2) Gegen die Entscheidung des Spruchausschusses ist — wiederum innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides — die Berufung bei der Spruchkammer der Abteilung für Arbeit zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 18

Aufbringung der Mittel

Die für die Arbeitslosenunterstützung notwendigen Mittel werden bis zur endgültigen Regelung der Sozialversicherung in Berlin aus den Haushaltsmitteln von Groß-Berlin aufgebracht.

§ 19

Anwendbarkeit des AVAVG

Die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — AVAVG — vom 16. Juli 1927 gelten sinngemäß, soweit sie die Arbeitslosenunterstützung betreffen und den vorstehenden Bestimmungen nicht widersprechen.

§ 20

Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt die Abteilung für Arbeit.

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1949 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Reuter Fleischmann

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin wird folgendes bestimmt:

§ 1

Diejenigen Personen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin bereits Arbeitsausfallunterstützung infolge Stilllegung des Betriebes bezogen und deren Arbeitsverhältnis noch fortgedauert, werden mit Wirkung ab 25. April 1949 unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin überführt, sofern sie die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin erfüllen. Sie sind verpflichtet, bei ihrem Wohnsitz-Arbeitsamt — sofern sie einzelne Berufe Facharbeitsnachweise bestehen, bei diesen — einen Antrag auf Arbeitslosenunterstützung zu stellen. Hierbei haben sie den Zeitraum des Bezuges von Arbeitsausfallunterstützung an Hand ihrer Meldekarte nachzuweisen.

§ 2

Bei Personen, die Arbeitsausfallunterstützung für verkürzte Arbeitszeit bezogen, wird die Zeit des Bezuges dieser Unterstützung auf die Anwartschaftszeit gemäß § 1 des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin nur angerechnet, wenn sie vor dem Bezuge der Arbeitsausfallunterstützung in einem versicherungspflichtigen Arbeitnehmerverhältnis standen.

§ 3

Über die Regelung der Urlaubsansprüche des Personals nach § 1 und 2 ergeben besondere gesetzliche Bestimmungen.

§ 4

Die Lebensmittelkarteneinstufung der Empfänger von Arbeitslosenunterstützung wird durch eine von der Alliierten Kommandantur zu erwartende Sonderbestimmung geregelt.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 25. April 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Arbeit
Fleischmann

Gesetz über die Regelung der Kurzarbeiterunterstützung in Groß-Berlin

§ 1

Kurzarbeiterunterstützung wird bis auf weiteres an alle Betriebe gewährt, in denen regelmäßig mindestens ein Arbeiter oder Angestellter beschäftigt ist.

§ 2

Kurzarbeiterunterstützung erhalten die Arbeiter und Angestellten des Betriebes, die dort nicht nur vorübergehend und nicht nur geringfügig beschäftigt sind.

§ 3

Kurzarbeiterunterstützung wird gewährt, wenn

- a) der Kurzarbeiter in der Doppelwoche mindestens 8 Arbeitsstunden oder mindestens eine Arbeitsschicht im Betrieb beschäftigt wird,
- b) der Arbeitsausfall auf Arbeitsmangel beruht und
- c) das Arbeitsentgelt sich infolge des Arbeitsausfalls verringert.

§ 4

(1) Kurzarbeiterunterstützung wird den Kurzarbeitern gewährt, in der Doppelwoche wegen Arbeitsmangel weniger als 80 Stunden im Betrieb beschäftigt sind.

(2) Arbeitsstunden, die an Wochenfeiertagen ausfallen, gelten in dieser Doppelwoche als wegen Arbeitsmangel ausgefallen, wenn der Kurzarbeiter in der ihr unmittelbar vorausgehenden Doppelwoche infolge Arbeitsmangel weniger als 80 Arbeitsstunden in dem Betrieb beschäftigt war.

§ 5

Die Kurzarbeiterunterstützung beträgt 60 % des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erzielten Nettoarbeitsentlohn und dem Nettoarbeitsentlohn, das der Unterstützungsberechtigte erzielt hätte, wenn die Arbeitszeit im Betrieb nicht verkürzt wäre, jedoch nicht mehr als

35,— DM in der Woche,
70,— DM in der Doppelwoche.

Nettoarbeitsentlohn und Kurzarbeiterunterstützung dürfen zusammen

65,— DM in der Woche,
132,— DM in der Doppelwoche

nicht übersteigen. Das Nettoarbeitsentlohn wird auf der Grundlage der letzten vier Arbeitswochen und unter Berücksichtigung einer 48stündigen wöchentlichen Arbeitszeit ermittelt. Bei einer regelmäßig kürzeren Arbeitszeit als 48 Stunden wöchentlich wird das Nettoarbeitsentlohn nach der tatsächlichen Arbeitszeit errechnet.

§ 6

(1) Antrag auf Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung ist vom Arbeitgeber und von der Betriebsvertretung (Betriebsrat bzw. Betriebsobmann) gemeinsam bei dem für den Sitz des Unternehmens zuständigen Arbeitsamt vor dem Beginn einer Arbeitszeitverkürzung zu stellen.

(2) Hierbei hat der Arbeitgeber nachzuweisen, daß er alles ihm Zumutbare unternommen hat, um die Verkürzung der Arbeitszeit zu vermeiden.

(3) Der Betrieb hat die Voraussetzungen für die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung nachzuweisen.

§ 7

Über die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung entscheidet das nach § 6 Abs. 1 zuständige Bezirksarbeitsamt. Dabei kann angeordnet werden, daß der Arbeitgeber die Kurzarbeiterunterstützung kostenlos zu errechnen und auszuzahlen hat. Er ist ferner verpflichtet, zuständigen Stellen Einsicht in die Lohnbücher zu gewähren und Betriebskontrollen zu gestatten.

§ 8

Die Kurzarbeiterunterstützung wird jeweils für eine Doppelwoche gezahlt.

§ 9

Urlaubstage gelten in keinem Fall als Tage, deren Arbeitsausfall auf Arbeitsmangel beruht.

§ 10

(1) Kurzarbeiterunterstützung ist insoweit nicht zu gewähren, als der Kurzarbeiter in den ausgefallenen Arbeitsstunden andere entgeltliche Arbeit verrichtet.

(2) Sie ist zu versagen oder zu entziehen, wenn der Kurzarbeiter vom Arbeitsamt eine andere zumutbare Arbeit zugewiesen bekommt.

§ 11

Das Arbeitsamt kann anordnen, daß sich der Kurzarbeiter an arbeitsfreien Tagen beim Arbeitsamt zu melden hat.

§ 12

Im übrigen finden auf das Verfahren bei der Kurzarbeiterunterstützung die Vorschriften über das Unterstützungsverfahren in dem Gesetz über die Arbeitslosenunterstützung entsprechende Anwendung.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1949 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Reuter Fleischmann

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Regelung der Kurzarbeiterunterstützung in Groß-Berlin

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Regelung der Kurzarbeiterunterstützung in Groß-Berlin wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Kurzarbeiterunterstützung wird durch den Betrieb errechnet und ausgezahlt.

Die von den Betrieben nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitsausfallunterstützung eingereichten formlosen Anträge (Anzeigen) gelten auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes als Anträge (Anzeigen) auf Zahlung von Kurzarbeiterunterstützung.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 25. April 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Arbeit
Fleischmann

Preisamt

Anordnung

über Höchstmieten für Stromerzeugungsaggregate

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi — beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945, S. 122) — wird angeordnet:

§ 1

(1) Für die Vermietung von Stromerzeugungsaggregaten mit Dieselmotoren für gewerbliche und private Zwecke dürfen höchstens nachstehende Preise je Monat berechnet werden:

Generatorleistung	monatliche Abschreibungs- und Verzinsungsbeträge	Monatsmiete (2,2-facher Abschreibungs- und Verzinsungsbetrag)
A. Stationäre eingebaute Stromerzeugungsaggregate:		
2,0 kVA	16,50 DM	36,50 DM
3,0 "	30,90 "	68,— "
7,5 "	44,70 "	98,50 "
15,0 "	64,— "	141,— "
30,0 "	143,— "	314,50 "
60,0 "	186,— "	409,— "
90,0 "	230,— "	506,— "
120,0 "	297,— "	653,— "
B. Transportable Gleitkufen-Stromerzeugungsaggregate:		
2,0 kVA	18,95 DM	42,— DM
3,0 "	35,70 "	78,50 "
7,5 "	55,— "	121,— "
15,0 "	117,— "	257,50 "
30,0 "	226,— "	497,— "
60,0 "	262,— "	576,50 "
90,0 "	327,— "	719,50 "
120,0 "	419,— "	922,— "
C. Fährbare Stromerzeugungsaggregate:		
2,0 kVA	29,20 DM	64,— DM
3,0 "	57,— "	125,50 "
7,5 "	84,— "	185,— "
15,0 "	171,— "	376,— "
30,0 "	353,— "	776,50 "
60,0 "	437,— "	961,50 "
90,0 "	549,— "	1208,— "
120,0 "	647,— "	1423,50 "

A. Stationäre eingebaute Stromerzeugungsaggregate:

2,0 kVA	16,50 DM	36,50 DM
3,0 "	30,90 "	68,— "
7,5 "	44,70 "	98,50 "
15,0 "	64,— "	141,— "
30,0 "	143,— "	314,50 "
60,0 "	186,— "	409,— "
90,0 "	230,— "	506,— "
120,0 "	297,— "	653,— "

B. Transportable Gleitkufen-Stromerzeugungsaggregate:

2,0 kVA	18,95 DM	42,— DM
3,0 "	35,70 "	78,50 "
7,5 "	55,— "	121,— "
15,0 "	117,— "	257,50 "
30,0 "	226,— "	497,— "
60,0 "	262,— "	576,50 "
90,0 "	327,— "	719,50 "
120,0 "	419,— "	922,— "

C. Fährbare Stromerzeugungsaggregate:

2,0 kVA	29,20 DM	64,— DM
3,0 "	57,— "	125,50 "
7,5 "	84,— "	185,— "
15,0 "	171,— "	376,— "
30,0 "	353,— "	776,50 "
60,0 "	437,— "	961,50 "
90,0 "	549,— "	1208,— "
120,0 "	647,— "	1423,50 "

(2) Für die Vermietung von Stromerzeugungsaggregaten mit Benzinmotoren gelten um 10% niedrigere Höchstsätze.

§ 2

(1) Die Monatsmiete versteht sich ohne Transport- und Montagekosten sowie ohne die Kosten für Bedienungspersonal und Betriebsstoffe.

(2) Der Mietberechnung ist eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden zugrundegelegt.

(3) Werden im Monat 240 Stunden normaler Arbeitszeit überschritten, dürfen für jede angefangene Stunde über die normale Arbeitszeit hinaus Überstunden mit je 0,3 v. H. der monatlichen Abschreibungs- und Verzinsungsbeträge berechnet werden.

§ 3

(1) Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebsetzung erforderlichen Teilen dem Mieter zur Abholung bereitgestellt wird und endet mit dem Tage, an dem es dem Vermieter wieder zur Verfügung steht.

(2) Wenn die Arbeit, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Vermieter zu vertreten haben, an mindestens 10 aufeinanderfolgenden Tagen nicht ausführbar ist, beträgt die Höchstmiete für die Zeit der Stilllegung vom 11. Tage ab nur 75 v. H. der im § 1 genannten Sätze.

§ 4

(1) Die Kosten für laufende Instandhaltung und Schlußinstandsetzung sowie für Pflege der Geräte, einschl. der Schmiermittel, sind vom Mieter zu tragen.

(2) Die Kosten für Grundüberholung gehen zu Lasten des Vermieters und sind in der Monatsmiete enthalten.

(3) Unter „laufende Instandhaltung“ sind kleine Reparaturen, die durch den Betrieb anfallen, einschl. Auswechslung untergeordneter Ersatzteile zu verstehen.

(4) Unter „Schlußinstandsetzung“ sind die Durchsicht des Gerätes, die Reinigung, die Auswechslung kleinerer, einem starken Verschleiß unterliegenden Ersatzteile, das Nachschleifen der Ventile zu verstehen.

(5) Unter „Grundüberholung“ sind das Ausschleifen der Zylinder, Erneuerung der Kolben und Kolbenringe, Neulagern der Wellen, Ventilerneuerung, Auswechslung stark verbrauchter Teile und Herstellung des vollen Isolationswertes aller elektrischen Teile usw. zu verstehen.

(6) Die Verpflichtung des Mieters, die laufenden Reparaturen durchzuführen, kann dadurch auf den Vermieter übertragen werden, daß der Vermieter die laufenden Reparaturen übernimmt und der Mieter dem Vermieter die entstandenen Kosten in preisrechtlich zulässiger Höhe vergütet.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1949.

(Az. 5710-719/49.)

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
Illmer

Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Personal und Verwaltung

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Die Dienstsiegel mit der Umschrift „Bezirksamt Steglitz von Groß-Berlin“, Kennziffer 25 und 68, sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt. Sollten noch Bescheinigungen usw. mit einem Abdruck dieser Dienstsiegel vorgelegt werden, so sind sie einzuziehen und dem Bezirksamt Steglitz — Abteilung für Personal und Verwaltung — zur Nachprüfung zu übersenden.

Berlin, den 28. April 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Personal und Verwaltung
I. A. Schwartzki

Bekanntmachung

Am 22. Mai 1949 findet in Groß-Berlin (Westsektoren) eine landwirtschaftliche Betriebszählung statt, mit der gleichzeitig die diesjährige Bodenbenutzungserhebung verbunden wird.

Als „land- und forstwirtschaftliche Betriebe“, die einen Betriebsfragebogen auszufüllen haben, gelten:

1. sämtliche Erwerbsgartenbaubetriebe, Abmelkereien und Schweinemästereien,
2. sämtliche Betriebe (auch Haushaltungen) mit einer Bodenfläche von mindestens 0,2 ha (= 2 a = 2000 qm) Gesamtfläche (einschl. Haus- und Hofflächen usw.), die ganz oder teilweise als Acker, Wiese, Weide, Wald, Garten oder Rebfläche genutzt wird.

Alle Betriebsinhaber oder Vertreter der genannten Betriebe sind auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. 7. 1923 (RGBl. I, 723) verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Wer falsche oder unvollständige Angaben macht oder die Angaben verweigert oder unterläßt, macht sich strafbar.

Mit der Durchführung der Zählung sind die Bezirksämter — Stelle für Statistik — beauftragt worden.

Die Zähler und alle übrigen an der Erhebung beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit über die Betriebs- und sonstigen Verhältnisse, die ihnen bekannt werden, verpflichtet.

Berlin, den 30. April 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Personal und Verwaltung
Theuner

Finanzwesen

Festsetzung des Durchschnittskurses für den Monat April 1949

Auf Grund des § 5 d der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens vom 20. März 1949 (VOBl. I S. 86) wird der Durchschnittskurs für den Monat April 1949 wie folgt festgesetzt und hiermit bekanntgemacht:

1 DM-West = 4,15 DM-Ost.

Berlin, den 1. Mai 1949 (LFA - PräS.Abt. — S 1900 - 1/49)
Landesfinanzamt Groß-Berlin
Weltzien

Arbeit

Öffentliche Aufforderung zur An- und Abmeldung von Lehrverhältnissen

Mit Zustimmung der Abteilung für Arbeit wird hiermit gemäß Ziffer 3 a der Regelung zur Erfassung der Berufsausbildungsverhältnisse vom 15. Oktober 1946 (VOBl. 1946 S. 402) zur An- und Abmel-

dung aller Lehrverhältnisse öffentlich aufgefordert und die Durchführung der An- und Abmeldung wie folgt geregelt:

1. Unter den Begriff „Lehrverhältnis“ fallen alle Ausbildungsverhältnisse, die die Ausbildung in einem anerkannten Lehrberuf des Handels, Handwerks, der Industrie, der sonstigen Wirtschaft und der Verwaltung zum Ziel haben. Das Bestehen eines Lehrverhältnisses in diesem Sinne ist nicht von dem Vorhandensein einer schriftlichen Vereinbarung (z. B. Lehrvertrag) abhängig.

2. Der An- und Abmeldung unterliegen, soweit noch nicht erfolgt, alle Lehrverhältnisse mit öffentlichen und privaten Betrieben (Unternehmen, Einzelpersonen, Verwaltungen usw.) und Betriebsabteilungen innerhalb Groß-Berlins.

Der Anmeldung (Anzeige) unterliegen ferner alle Änderungen der vertraglichen Vereinbarungen, die für das Lehrverhältnis von wesentlicher Bedeutung sind (Branchenwechsel, Änderung des Betriebs-sitzes, des Lehrberufs, der Lehrzeit, der Vergütung usw.).

3. Die An- und Abmeldung erfolgt durch den Lehrbetrieb bei dem „Hauptausschuß Berufserziehung und Berufslenkung“ (HBB), Berlin W 35, Reichpietschufer 52.

Für die Anmeldung eines Lehrverhältnisses (Ziffer 2 Abs. 1) ist ein Vordruck zu verwenden. Außerdem sind beizufügen:

- a) drei (in Vormundschaftsfällen vier) rechtsgültig unterschriebene Ausfertigungen des Lehrvertrages, für den der vom HBB erstellte Vertragsvordruck zu verwenden ist; ein Lehrvertrag ist nicht erforderlich bei Lehrverhältnissen zwischen Eltern und Kindern;
- b) die schriftliche Bestätigung des zuständigen Bezirksamtes (Berufsberatung) über die Zuweisung des Lehrlings (Zuweisungskarte);
- c) ein mit der Anschrift des Ausbildungsbetriebes versender Freumschlag (Rückporto zuzüglich Einschreibgebühr) für die Rücksendung der Verträge und
- d) Gebührenmarken in Höhe von 3,— DM.

Die Änderung vertraglicher Vereinbarungen (Ziffer 2 Abs. 2) ist in den Lehrvertrag aufzunehmen, von den Parteien unterschrieben zu bestätigen und dem HBB durch Übersendung der Vertragsausfertigungen anzuzeigen.

Die Abmeldung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses. Etwaige Vorschriften über die Einholung einer Zustimmung zur vorzeitigen Auflösung eines Lehrverhältnisses werden hiervon nicht berührt.

4. Die Frist für die Anmeldung beträgt vier Wochen, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Aufforderung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin bzw. nach Eintritt des anzumeldenden Ereignisses.

Falls der Lehrvertrag der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf (§ 1822 Ziffer 6 BGB), so kann die Frist zur Anmeldung zunächst durch eine formlose Mitteilung an den HBB gewahrt werden.

Die Frist für die Abmeldung beträgt vier Wochen, von der Auflösung des Lehrverhältnisses ab gerechnet.

5. Der zu Ziffer 3 a genannte Vertragsvordruck ist beim HBB und bei den Bezirksamtsämtern (Berufsberatung) zum Preise von 0,25 DM erhältlich. Der Anmeldevordruck wird von den gleichen Stellen kostenlos abgegeben.

Die Gebührenmarken sind nur beim HBB erhältlich.

Die Inanspruchnahme von Vergünstigungen (Fahrtgeldermaßigung usw.) und die Teilnahme an solchen Lehrabschlußprüfungen, die von der Abteilung für Arbeit im Sinne der Gewerbeordnung und der sonstigen berufsordnenden Vorschriften anerkannt sind, stehen nur Lehrlingen offen, deren Lehrverhältnis beim HBB eingetragen ist. Im übrigen wird auf Ziffer 7 der Regelung zur Erfassung der Berufsausbildungsverhältnisse vom 15. Oktober 1946 (VOBl. S. 402) verwiesen.

Berlin, den 26. April 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Arbeit
Fleischmann
Hauptausschuß Berufserziehung und Berufslenkung
Hoppe

Berliner Zentralbank

Bekanntmachung

über den Aufruf der blauen Ausgabe der 20 DM-Banknoten der Bank deutscher Länder

Die Bank deutscher Länder, Frankfurt a. M. hat folgende Bekanntmachung vom 20. April 1949, abgeändert durch Bekanntmachung vom 29. April 1949 erlassen:

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) werden aufgerufen zum 3. Mai 1949 die Banknoten zu 20 DM der blauen Ausgabe mit dem Frauenkopf im Medaillon auf der Vorderseite

(ausgegeben auf Grund von § 1 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens [Emissionsgesetz]).

Von dem Aufruf mit erfaßt werden auch die Banknoten zu 20 DM der blauen Ausgabe, die mit einem „B“ gekennzeichnet sind.

Die aufgerufenen Banknoten verlieren mit dem Ablauf des

3. Mai 1949

ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Sie werden im Auftrag der Bank deutscher Länder von den Landeszentralbanken der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszonen und in den Westsektoren von Groß-Berlin von der Berliner Zentralbank (bzw. den von ihr bezeichneten Geldinstituten) bis zum

3. August 1949

auf Verlangen gegen gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht.

Mit Ablauf des 3. August 1949 erlischt jeder Anspruch aus den aufgerufenen Banknoten.

Berlin, den 2. Mai 1949.

Berliner Zentralbank
Dr. Ernst Gleimius

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Str. 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestr. 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Str. 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Tel.: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 22. Januar 1947. Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstr. 33. 23 223. 5. 49 g